

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

Osnabrück, 28. April 2026

Feststellung über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der Prüfgegenstand, eine Kiste aus Wellpappe (Abmessungen: 37 cm x 28,5 cm x 12 cm) mit dem Schriftzug „Gold Hass“ zur Befüllung mit 16 Avocados mit einem Gesamtfüllgewicht von ca. 3,5 kg in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

I.

Die Bratzler & Co. GmbH hat am 25.03.2021 einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG gestellt.

Die Zentrale Stelle hat mit Bescheid vom 15.12.2021 („**Feststellungsbescheid**“) entschieden, dass der Prüfgegenstand eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG ist.

Am 11.01.2022 hat die Bratzler & Co. GmbH Widerspruch gegen den Feststellungsbescheid erhoben. Die Zentrale Stelle hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn am 12.07.2022 an das Umweltbundesamt als Widerspruchsbehörde abgegeben. Das Umweltbundesamt hat den Widerspruch am 05.10.2022 zurückgewiesen.

Am 11.11.2022 hat die Bratzler & Co. GmbH Klage erhoben. Mit Urteil vom 16.12.2025 hat das Verwaltungsgericht Osnabrück die Zentrale Stelle unter Aufhebung des Feststellungsbescheides vom 15.12.2021 verpflichtet festzustellen, dass der Prüfgegenstand, eine Kiste aus Wellpappe, Abmessungen 37 cm x 58 cm¹ x 12 cm, mit dem Schriftzug „Gold Hass“ zur Befüllung mit 16 Avocados und einem Gesamtfüllgewicht von ca. 3,5 kg, keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG ist.

II.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 8 VerpackG.

Nach den gerichtlichen Feststellungen handelt es sich bei dem Prüfgegenstand um eine Umverpackung zur Bestückung der Verkaufsregale gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Variante 2 VerpackG.²

Umverpackungen zur Bestückung der Verkaufsregale sind nach der Verwaltungsvorschrift der Zentralen Stelle zum typischen Anfall von Verpackungen auf dem deutschen Gesamtmarkt³ nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie nach Gebrauch nicht typischerweise im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.⁴

Einer gesonderten Aufhebung des Feststellungsbescheides vom 15.12.2021 bedarf es nicht, diese ist bereits mit Ausspruch des Tenors des Urteils vom 16.12.2025 durch das Gericht erfolgt⁵. Zeitgleich mit Veröffentlichung dieses Bescheides als Allgemeinverfügung entfernt die Zentrale Stelle den aufgehobenen Feststellungsbescheid vom 15.12.2021 von ihrer Webseite.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

¹ Die Abmessung laut Antrag im Feststellungsbescheid vom 15.12.2021 lautete 28,5 cm.

² Siehe Urteil VG Osnabrück vom 16.12.2025, 7 A 165/23, Seite 20, veröffentlicht unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-und-behoerde/gerichtsentscheidungen>.

³ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen einschließlich Leitfaden zum Katalog; <https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/informationen-zum-katalog>.

⁴ Siehe Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Stand Juli 2023), Ziffer 1.4.2, Seite 5, https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Leitfaden_Katalog.pdf sowie Urteil VG Osnabrück vom 16.12.2025, 7 A 165/23, Seite 22.

⁵ Siehe Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, Rn. 179 zu § 113.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.

Gunda Rachut

Vorstand (Vorsitzende)

gez.

Dr. Alexander Dröge

Vorstand

Anlage



